

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

des Adressaten bekannt ist, durch die Post gegen Retourrezepte, nötigenfalls mittels Expresszustellung zu erfolgen.

Kann hingegen die Zustellung durch den Diener des Schiedsgerichtes deshalb nicht bewirkt werden, weil der Adressat die Annahme des Schriftstückes verweigert, oder kann die Zustellung durch die Post zu eigenen Händen des Adressaten nicht ausgeführt werden, so ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Zustellung erfolgen soll, um die Vornahme zu ersuchen.

Wegen Vermittlung der Zustellung im Auslande hat das Schiedsgericht das an seinem Sitze befindliche Bezirksgericht zu ersuchen, insoweit nicht erfahrungsgemäß die ausländischen Gerichte dem Börsenschiedsgerichte auf dessen unmittelbares Ansuchen Rechtshilfe gewähren.

§ 44.

Wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Aufenthalt des Beklagten, an welchen die Zustellung der Klage erfolgen soll, unbekannt ist, wird für denselben durch den Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums ein Kurator bestellt. Der Kurator muß zur Vertretung von Parteien vor dem Börsenschiedsgerichte berechtigt sein. (§ 49.)

Die Bestellung des Kurators, dessen Name, Wohnort und eine kurze Angabe des Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes nebst der Bezeichnung des Schiedsgerichtes und der Streitsache sind durch Edikt bekannt zu machen. Das Edikt hat die Bemerkung zu enthalten, daß die Partei, für welche der Kurator bestellt wurde, bis zu ihrem eigenen Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Kosten durch den Kurator vertreten wird.

Das Edikt ist im Börsensaale anzuschlagen und in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung einmal einzuschalten. Wenn dies im einzelnen Falle zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleiche zum Streitgegenstande zu großem Kostenaufwande verbunden ist, ist das Edikt auch in anderen Zeitungen und allenfalls mehreremale einzuschalten.

Die Zustellung gilt mit Vornahme des Anchlages und der ihr nachfolgenden Einhändigung des zuzustellenden Schriftstückes an den Kurator als vollzogen.

Die Kosten der Bekanntmachung und der Kuratorsbestellung sind unbeschadet des Anspruches auf Ersatz von der Partei zu bestreiten, durch deren Prozeßhandlung beides veranlaßt wurde.

Wenn die Zustellung im Auslande zu erfolgen hat und die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei die Bestellung eines Kurators und die Zustellung an denselben unter gleichzeitiger Be-